

dann mit den rechtlichen Folgen auseinanderzusetzen“.⁷⁹ Zu den rechtlichen Konsequenzen, die bei einem solchen Vorgehen zu erwarten wären, gehört nicht nur das Einschreiten der Polizei, das vermutlich jeden denkbaren wirtschaftlichen Ertrag der Öffnung zunichtemachen würde, sondern auch die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung des Verantwortlichen. Die Öffnung eines Unternehmens entgegen den Vorschriften der „Bundes-Notbremse“ ist ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 11d – 11f und 11h IfSG; ein Verstoß gegen die landesrechtlichen Corona-Bekämpfungsverordnungen kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG geahndet werden. Wenn der Täter dem Verbot der Öffnung eines Geschäftsbetriebs vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch das Virus SARS-CoV-2 (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG) verbreitet,⁸⁰ macht er sich strafbar nach § 74 IfSG.

Das Handeln eines Geschäftsführers, aber auch eines Insolvenzverwalters (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG)⁸¹ kann überdies zur Verhängung einer Geldbuße gegen das Unternehmen selbst nach § 30 Abs. 1 OWiG führen. Wenn der Verstoß durch einen Insolvenzverwalter begangen wird, entsteht eine Masseverbindlichkeit.⁸² Im Ergebnis würde der Insolvenzverwalter die wirtschaftliche Lage des Unternehmens – ungeachtet eines möglicherweise hervorragenden Hygienekonzepts – nicht verbessern, sondern einen zusätzlichen Schaden für die Gläubiger verursachen.

Auch die Kritik an den „Mainstream-Medien“, mit der *Jacobi* seine Einwände gegen die Verwendung von PCR-Tests verbindet, ist unberechtigt: *Jacobis* Argumente sind nicht „juristisch brisant“ und nicht geeignet, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie grds. infrage zu stellen. Was davon zutrifft, der Umstand, dass ein PCR-Test noch nach Ende der infektiösen Phase positiv ausfallen kann, wird in den Empfehlungen des RKI berücksichtigt. Der Rest trägt wenig zur Aufklärung bei. Das Gemenge aus Richtigem, Falschem und falsch Verstandenem kann die legitime und notwendige Diskussion über Sinn und Unsinn einzelner Maßnahmen nicht fördern. Es ist daher auch kein Zeichen von „selektive[r] Information“, dass die sog. Mainstream-Medien davon nur selten berichten. Für die vorgetragenen „alternativen Fakten“ bieten eben nur die „alternativen Medien“⁸³ Raum.

79 *Jacobi*, ZInsO 2021, 831.

80 Für eine Strafbarkeit muss sich der (bedingte) Vorsatz auf die Verbreitung des Virus erstrecken, vgl. *Weißberger*, HRRS 2020, 166, 181, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/20-04/hrrs-4-20.pdf>, abgerufen am 16.5.2021, 179.

81 Zur Geltung von § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG für Insolvenzverwalter KK-OWiG/Rogall, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 83; BeckOK-OWiG/Meyberg, Stand: 1.4.2021, § 30 Rn. 54.

82 *Passerge*, NZI 2009, 86, 91, 88; *K. Schmidt*, FS Samson, 2010, S. 161 – 179, 171.

83 *Jacobi*, ZInsO 2021, 825, vgl. auch 826 f. und 829.

(Die verpasste) Reform der Insolvenzverwaltervergütung – eine rechtsökonomische Analyse

von Professor Dr. Jochen Bigus und Rechtsanwalt Dr. Jacek Bąk, Berlin/Malta*

Das Insolvenzrecht bietet Ermessensspielräume für Insolvenzverwalter, die Vergütung über Zuschläge für Sonderaufgaben auszuweiten und/oder Sonderaufgaben an Dritte zu delegieren, ohne Vergütungseinbußen hinnehmen zu müssen. Der Beitrag argumentiert, dass die fehlende Abgrenzung von Sonder- zu Regelaufgaben, die beschränkte Kontrolle durch Gerichte und Gläubiger und eine mangelnde Transparenz Anreize vermitteln, unnötigen Mehraufwand zu schaffen und übermäßig Aufgaben zu delegieren. Die Verfasser schlagen vor, (a) die Zuschlagsvergütung zu begrenzen, (b) externe Aufträge ab einer bestimmten Schwelle auszuschreiben, (c) externe Aufträge an Gesellschaften (eingeschlossen Kanzleien), an denen der Verwalter beteiligt ist, zu untersagen, und (d) die absolute Verwaltervergütung und die Kosten für externe Aufträge pflichtmäßig offenzulegen.

I. Einleitung

Stellen Sie sich vor, Sie wollen ein Haus bauen oder eine Wohnung renovieren, haben aber kaum Ahnung, welche Handwerkerarbeiten im Detail notwendig sind und wie hoch die Kosten wären. Schlimmer noch, Sie können die Handwerker nicht auswählen, das entscheidet – sagen wir – das Bauamt. Zudem sind Sie verpflichtet, Ihren Handwerkern zumindest den Betrag X zahlen und darüber hinaus etwaigen Zusatzaufwand, sofern die *Handwerker* dies als begründet ansehen. Das Bauamt – nicht Sie – entscheidet, ob die Gründe für den Zusatzaufwand gerechtfertigt sind, und befindet über die Vergütung der Handwerker. Sie bezahlen aber die Rechnungen. Würden Sie unter diesen Bedingungen ein Haus bauen?

Die Situation ähnelt derjenigen im Insolvenzverfahren. Das Insolvenzgericht bestellt einen Insolvenzverwalter, dessen

Vergütung sich an Regelsätzen orientiert, die von der Insolvenzmasse abhängig sind (§ 2 InsVV). Zudem kann der Verwalter Zuschläge einfordern, wenn das Verfahren komplex ist und mehr Arbeitsaufwand erfordert; Genaueres regelt § 3 InsVV. Das Insolvenzgericht entscheidet über die Zuschläge (§ 64 InsO). Fraglich ist, inwieweit Gerichte beurteilen können, ob der Arbeitsaufwand im beantragten Umfang erforderlich war. Wenn nicht, bestehen Anreize, überhöhte Vergütun-

* *Dr. Jacek Bąk* ist Rechtsanwalt, Prof. *Dr. Jochen Bigus* lehrt an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft. Für wertvolle Hinweise danken wir Rechtsanwalt *Dr. Peter Agstner* (Freie Universität Bozen), Prof. *Dr. Thomas Eger* (Universität Hamburg) und insbesondere Prof. *Dr. Andreas Engert* (Freie Universität Berlin). Die Autoren haben für einige Insolvenzverfahren Zugang zu konkreten Zahlen hinsichtlich beantragter Vergütung und Auslagen von Verwaltern, dürfen diese aber wegen der Verschwiegenheitspflicht nicht im Aufsatz nennen.

gen einzufordern, insbesondere, weil der *tatsächlich notwendige* Arbeitseinsatz des Verwalters kaum beobachtbar ist. Man kann festhalten, dass die Zuschläge heutzutage den weitaus größten Teil der Verwaltervergütung ausmachen.¹

Der Aufsatz untersucht in einer rechtsökonomischen Analyse folgende Fragen: Vermittelt die InsVV Fehlanreize, die die Zuschlagsvergütung in die Höhe treiben? Wie könnte die Verwaltervergütung reformiert werden? Abschnitt 2 erläutert zunächst mögliche Gründe für ein Governance-Versagen, das überhöhte Vergütungen begünstigen kann. Abschnitt 3 beschreibt zwei bedeutsame Fehlanreize, denen Verwalter unterliegen könnten. Abschnitt 4 diskutiert die Vor- und Nachteile verschiedener Erfolgsmaße, um die Verwalterleistung zu messen. Abschnitt 5 präsentiert einen Vorschlag zur Reform der Verwaltervergütung.

II. Gründe für ein mögliches Governance-Versagen im Insolvenzverfahren

1. Geltende Rechtslage

Nach § 63 Abs. 1 InsO hat der Verwalter einen Anspruch auf Vergütung und die Erstattung angemessener Auslagen; über beides entscheidet das Insolvenzgericht (§ 64 InsO). § 65 InsO erlaubt dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine Regelung per Rechtsverordnung; das Ergebnis ist die InsVV.

§ 2 InsVV sieht eine Vergütung nach Regelsätzen vor, die abhängig von der Insolvenzmasse sind. Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten reduzieren die Insolvenzmasse grundsätzlich nicht (§ 1 Abs. 2 Satz 4 InsVV). § 3 Abs. 1 InsVV und § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO erlauben eine Erhöhung der Regelvergütung, wenn dem Verwalter besonderer Aufwand entsteht, etwa bei großer Masse oder schwierigen Sachverhalten (z.B. umfangreiche arbeitsrechtliche Fragen, Komplexität der Unternehmensstruktur). Analog sind Abschläge bei einfachen Verfahren möglich (§ 3 Abs. 2 InsVV). Das Insolvenzgericht entscheidet auf Antrag des Verwalters über die Vergütung und die Auslagen und hat hierbei einen Ermessensspielraum (§ 8 Abs. 1 InsVV). Der Vergütungsantrag des Verwalters kann in der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen und muss in Auszügen in den Insolvenzbekanntmachungen offengelegt werden,² ohne die festgesetzten Beträge zu nennen (§ 64 Abs. 2 Satz 2 InsO).

Die Ansprüche auf Vergütung und Auslagerstattung werden mit der Beendigung des Verfahrens fällig (§ 63 Abs. 1 InsO). Das Insolvenzgericht soll einen nicht näher bestimmten Vor-schuss gewähren, wenn das Verfahren länger als 6 Monate dauert (§ 9 InsVV).

Der Verwalter darf besondere Aufgaben über Dienst- oder Werkverträge an Externe delegieren (§ 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV). Die Kosten für diese Verträge erhöhen die Masseverbindlichkeiten, schmälern aber laut § 1 Abs. 2 Satz 4 InsVV nicht die Berechnungsbasis der Verwaltervergütung. Das Insolvenzgericht hat die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu beaufsichtigen (§ 58 InsO), jedoch nicht deren Zweckmäßigkeit.³

Das Gericht kann jederzeit Auskünfte verlangen (§ 58 Abs. 1 InsO). Falls die Gläubigerversammlung der Einsetzung eines Gläubigerausschusses zustimmt (§ 68 InsO), hat zudem der Gläubigerausschuss den Verwalter zu überwachen (§ 69 InsO), gerade auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Verwaltung.⁴ Der Ausschuss hat aber kein Weisungsrecht gegenüber dem Verwalter.⁵ Nur bei bestimmten bedeutsamen Maßnahmen ist die Zustimmung des Gläubigerausschusses erforderlich (§ 160 Abs. 1 Satz 1 InsO). Die Gläubigerversammlung hat ebenfalls Auskunftsrechte (§ 79 InsO) und kann in der ersten Versammlung den Verwalter auswechseln (§ 57 InsO). Besteht kein Gläubigerausschuss, muss die Gläubigerversammlung bestimmten Rechtshandlungen zustimmen (§ 160 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der Verwalter haftet bei Verschulden gegenüber den Insolvenzbeteiligten (§ 60 Abs. 1 InsO), d.h. Gläubigern, Aus- und Absonderungsberechtigten, dem Schuldner, und in verschärfter Form gegenüber Massegläubigern (§ 61 Abs. 1 InsO). Daneben besteht eine Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht.

Insgesamt erscheinen die Regelungen in InsO und InsVV *prima facie* anreizkompatibel. Bei genauerer Analyse ist jedoch aus mehreren Gründen ein Governance-Versagen zu erwarten.

2. Grund 1: Die fehlende Abgrenzung zwischen Regel- und Sonderaufgaben

Ein Grundproblem liegt darin, dass der „Normalfall“, für den die Regelvergütung vorgesehen ist, weder gesetzlich definiert noch empirisch ermittelbar ist.⁶ Jedes Insolvenzverfahren ist einzigartig. Damit bestehen Ermessensspielräume für die Abgrenzung von Regel- und Sondertätigkeiten, die Verwalter die Legitimierung von Zuschlägen erleichtern.

§ 63 Abs. 1 InsO schreibt vor, dass „dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters ... durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen“ werden soll. Folglich entschieden Gerichte, die „tatsächliche“ Arbeitsleistung des Verwalters zu berücksichtigen,⁷ auch wenn diese objektiv nicht beobachtbar ist. § 63 Abs. 1 InsO verlangt indes *nicht*, dass die Tätigkeiten des Verwalters wirtschaftlich ver-

1 Einige Beispiele: Der vorläufige Insolvenzverwalter der Bohlen & Doyen Bau und Service GmbH beantragte insgesamt Zuschläge von 1.160 % der Regelvergütung, wobei das LG 325 % zubilligte (LG Aurich v. 29.10.2013 – 4 T 206/10). Der vorläufige Insolvenzverwalter der Solar World AG erhielt im Juli 2019 vom Gericht einen Zuschlag von 425 % auf den Regelsatz zugesprochen (AG Bonn v. 19.7.2019 – 99 IN 79/17). Die Verfasser haben Zugang zu einigen detaillierten Vergütungsanträgen. Eine stichprobenartige Auswertung für die Jahre 2018 – 2020 zeigt, dass die Verwalter oft Zuschläge fordern, die etwa dem Drei- bis Vierfachen der Regelsatzvergütung entsprechen.

2 S. www.insolvenzbekanntmachungen.de.

3 Foerste, *Insolvenzrecht*, 7. Aufl. 2018, S. 30.

4 Foerste (Fn. 3), S. 31.

5 Lind, in: Ahrens/Gehrlein/Ringsteiner, *InsO*, 4. Aufl. 2020, § 69 Rn. 3, S. 827.

6 Haarmeyer/Mock, *InsVV*, 6. Aufl. 2019, Vorbem., Rn. 29, S. 20.

7 S. etwa LG Berlin v. 21.11.2017 – 20 T 119/17, und LG Hamburg v. 10.1.2019 – 330 T 84/18.

tretbar sein sollten. Die Kommentierung der InsVV hat daher im Zeitablauf eine massive Ausweitung und Differenzierung auf mittlerweile fast 130 Erhöhungstatbestände erfahren.⁸ Die Regelvergütung wurde indes zunehmend marginalisiert.⁹

3. Grund 2: Mangelnde Kontrolle durch das Insolvenzgericht

In praxi entscheiden oftmals nicht Richter, sondern für Vergütungsfragen unzureichend ausgebildete Rechtspfleger über den Vergütungsantrag. Bei mangelnder Sachkenntnis wird ein Rechtspfleger die Notwendigkeit der dokumentierten Tätigkeiten und die Kostenkalkulationen schwerlich beurteilen können. Eine formale Ablehnung des Antrags ist ebenso ausgeschlossen, wenn dieser schlüssig formuliert ist, im Einklang mit den Erhöhungstatbeständen der Kommentarliteratur steht und die Zuschlagsforderungen konsistent zum dokumentierten Zeitaufwand sind. So wird im Beschluss des LG Aurich v. 29.10.2013¹⁰ ein seit 1999 am AG Aurich tätiger Rechtspfleger zitiert:

„Werden Erhöhungstatbestände geltend gemacht, so sind diese in der Regel gut und ausreichend oder jedenfalls so begründet, dass ich kaum dagegen argumentieren kann. Zur Kontrolle ziehe ich in der Regel den Bericht des Insolvenzverwalters hinzu, in dem dieser seine Tätigkeit darlegt. Daraus kann ich entnehmen, ob sein Vergütungsantrag schlüssig und nachvollziehbar ist. Dass ein Vergütungsantrag bzw. Erhöhungstatbestände einmal nicht akzeptiert werden, kommt ganz selten vor.“

Ferner:

„Die Ausbildungszeit läuft bei allen Rechtspflegeanwärtern gleich ab. Die Ausbildungszeit beträgt meiner Meinung nach etwa einen Monat für die Insolvenzsachen.“

Man stelle sich vor, ein nicht wirtschaftlich ausgebildeter Sachbearbeiter entschiede über die Geschäftsführer- oder Vorstandsvergütung privatwirtschaftlicher Unternehmen. In Kapitalgesellschaften bestimmen fachlich versierte Gesellschafter und Aufsichtsräte die materiellen Grundlagen der Geschäftsführervergütung, etwa über die Erreichung geeigneter Erfolgsmaße. Man kann von Insolvenzrichtern oder Rechtspflegern nicht einfordern, die Notwendigkeit einzelner Verwaltertätigkeiten inhaltlich zu beurteilen. Allerdings ist eine materielle Prüfung auch leichter vorzunehmen, wenn das maßgebliche Vergütungskriterium die Insolvenzmasse oder ein anderes objektiv beobachtbares Erfolgsmaß darstellt. Dann würden nicht nur (zeitliche) Ressourcen der Justiz geschont, sondern auch verhindert, dass die mangelnde Wirtschaftskompetenz von Richtern und Rechtspflegern der Gläubigergemeinschaft zum Nachteil gereicht. Erste Studien, die Verwalterleistung empirisch und objektiv zu validieren, existieren bereits.¹¹

4. Grund 3: Mangelnde Kontrolle durch den Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss soll den Verwalter überwachen, insbesondere die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Verwal-

terleistung (§ 69 InsO). Obwohl die Ausschussmitglieder vermutlich wirtschaftlich kompetent sind und für schuldhaftes Pflichtverletzung haften (§ 71 InsO), etwa wegen der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten,¹² findet offenbar nicht immer eine effektive Kontrolle statt. Vielleicht liegt dies darin begründet, dass der Gläubigerausschuss keine Weisungsbefugnis hat. Zudem werden die Beiträge für die Haftpflichtversicherung manchmal der Insolvenzmasse entnommen, sodass die Ausschussmitglieder im Haftungsfall nicht persönlich betroffen sind. Wenig anreizkompatibel ist zudem die Tatsache, dass die einzelnen Gläubiger wegen der Verschwiegenheitspflicht des Gläubigerausschusses – auch gegenüber den vertretenen Gläubigern¹³ – kaum beurteilen können, ob die Ausschussmitglieder ihrer Überwachungsaufgabe hinreichend nachkommen.¹⁴ Damit wird es schwierig, Haftungsansprüche zu substantizieren. Wenn aber das Schwert der Haftung stumpf ist und es zudem schwierig ist, Gläubigerausschussmitglieder abzu-berufen,¹⁵ bestehen suboptimale Anreize zur sorgfältigen Überwachung. Im Gegenteil, mangelnde Transparenz und schwache Sanktionen könnten zu „Kungeleien“ einladen.

Ein Indiz für mangelnde Kontrolle sind Fälle, in denen Gericht und Verwalter die Vergütung des Gläubigerausschusses vorab abstimmen,¹⁶ obwohl die Literatur dringend davon abrät.¹⁷ Der Verwalter könnte sonst Einfluss auf die Vergütung des Gläubigerausschusses nehmen. Damit kontrolliert der Verwalter den Gläubigerausschuss, es sollte aber gerade umgekehrt sein. Versüßt wurde das „Stillhalten“ der Gläubigerausschussmitglieder häufig durch sehr hohe Stundensätze von 300 – 350 €, schon vor 2021, obwohl der gesetzliche Rahmensatz seinerzeit zwischen 35 € und 95 € lag.

Die Gläubigerversammlung kann diesen Mangel kaum beheben. Grds. ist eine Koordination der heterogenen Interessen gerade bei einer Vielzahl von Gläubigern herausfordernd. Angesichts geringer Befriedigungschancen bestehen kaum Anreize, Zeit und Kosten aufzuwenden, um auf das Verfahren

8 Haarmeyer/Mock (Fn. 6), Vorbem., Rn. 28 – 29, S. 18 – 20, und Münch-Komm-InsO/Riedel, 4. Aufl. 2019, Bd. 1, § 3 InsVV Rn. 5 – 6, S. 2049, Dorell, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Fn. 5), Anh. III (zur InsVV), § 3 InsVV Rn. 35 – 88, S. 2749 – 2760.

9 Haarmeyer/Mock (Fn. 6), Vorbem., Rn. 25.

10 4 O 206/10.

11 Frind präsentiert seit 2008 empirische Befunde zur Deckungsquote und anderen Insolvenzverfahrenskennzahlen am AG Hamburg, s. Frind, ZInsO 2011, 169.

12 Smid, Handbuch Insolvenzrecht, 7. Aufl. 2018, S. 615.

13 Buchalik/Haarmeyer, Der (vorläufige) Gläubigerausschuss, 4. Aufl. 2016, S. 46, 62 und die dort zitierte Rechtsprechung. Sitzungsprotokolle des Gläubigerausschusses und der Kassenprüferbericht muss das Insolvenzgericht außerhalb der Insolvenzakte in einer Sonderakte ablegen, auf die Gläubiger, die Akteneinsicht nehmen, keinen Zugriff haben.

14 Erschwerend kommt hinzu, dass geheimhaltungsbedürftige Unterlagen oft nur beim Gericht selbst eingesehen werden können, Lind (Fn. 5), § 69 Rn. 6, S. 827. In Zeiten, in denen Dokumente sicher in Clouds gespeichert werden, erscheint diese Regelung nicht mehr à jour.

15 Nur bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung kann das Gericht ein Mitglied des Gläubigerausschusses entlassen, s. § 70 InsO und Lind (Fn. 5), § 69 Rn 2 – 4, S. 831 f.

16 LG Aurich v. 29.10.2013 – 4 T 206/10.

17 Buchalik/Haarmeyer (Fn. 13), S. 106.

Einfluss zu nehmen.¹⁸ Da die Kosten individuell zu tragen sind, die Vorteile der aktiven Einflussnahme aber auch passiven Gläubigern zugutekommen, besteht ein „Trittbrettfahrerproblem“, das zu rationaler Apathie führt und die Koordination zusätzlich erschwert.

5. Grund 4: Mangelnde Transparenz

Die Webseite <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de> ist nur bedingt geeignet, Informationsdefizite abzubauen. Die beantragten und festgesetzten absoluten Beträge der Verwaltervergütung dürfen nach § 64 Abs. 2 InsO nicht veröffentlicht werden, offenbar, um – so die wenig zeitgemäße Argumentation – „Neideffekte“ zu beseitigen und die Persönlichkeitsrechte des Verwalters zu schützen.¹⁹ Insolvenzbeteiligte können den vollständigen Beschluss beim Gericht einsehen. Dabei bestehen nur 2 Wochen Zeit, nach der öffentlichen Bekanntmachung die sofortige Beschwerde einzulegen. Zwar könnten die Verwalter den Vergütungsantrag über Gläubigerinformationssysteme zur Verfügung stellen, jedoch wurde dies bisher zumeist unterlassen.²⁰ Insgesamt ist es für Insolvenzbeteiligte schwierig, Genaueres zur Verwaltervergütung zu erfahren und für andere Parteien, etwa Medien und Wissenschaft, unmöglich.²¹ Verfassungsrechtliche Bedenken an der eingeschränkten öffentlichen Bekanntmachung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses bestehen schon länger,²² gerade auch weil Insolvenzgläubigern nur wenig Zeit bleibt, um sich über Inhalt und Begründung des Beschlusses informieren zu können.²³ Der BGH forderte 2017 für die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, dass Beschlusstenor und die für das Verständnis der Entscheidung maßgeblichen Teile der Beschlussgründe mit veröffentlicht werden.²⁴ Pape schließt sogar: „Folge man den Prämissen der Entscheidung des BGH, könne der Vergütungsbeschluss auch gleich vollständig veröffentlicht werden.“²⁵ Der Gesetzgeber ist dieser Ansicht nicht gefolgt; § 64 Abs. 2 InsO blieb bei der Reform des Insolvenzrechts Ende 2020 unangetastet.

III. Fehlanreize des Insolvenzverwalters

Insgesamt dürften die Möglichkeit zur aufwandsbasierten Vergütung nach § 63 Abs. 1 InsO, die mangelnde Transparenz und praktisches Governance-Versagen Anreize vermitteln, (a) unnötigen Mehraufwand zu schaffen (Überinvestition) und (b) zu viele Aufgaben an Externe zu potenziell überhöhten Kosten zu delegieren.

1. Anreize zur Schaffung von unnötigem Mehraufwand

Es ist sicherlich kein Zufall, dass die variable Geschäftsführer- und Vorstandsvergütung in der Privatwirtschaft gerade *nicht* auf den Arbeitsaufwand abstellt, sondern auf das *beobachtbare* Ergebnis der Tätigkeit, etwa gemessen anhand von Jahresabschluss- oder Aktienmarktgrößen. Vergütet wird der Erfolg, nicht der Aufwand.

Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens ist nicht jede Tätigkeit wertsteigernd. Neben notwendigen Arbeiten, die über die Re-

gelvergütung zu entgelten sind, sollten nur solche Anstrengungen vergütet werden, die die Insolvenzmasse per Saldo steigern. Es ist z.B. nicht im Interesse der Gläubiger, wenn der Verwalter 400 Std. zu einem Stundensatz von 200 € investiert, um eine ausländische Forderung von 50.000 € einzutreiben, da die Kosten den Massegewinn übersteigen. Sofern der Verwalter nach Aufwand entlohnt wird, wird er dennoch die Forderung einzubringen versuchen. Generell besteht bei einer aufwandsbasierten Vergütung ein Anreiz, Probleme zu generieren und Verfahren unnötig kompliziert zu gestalten, um einen Mehraufwand zu rechtfertigen. Ein typisches Beispiel ist das Führen wenig aussichtsreicher Prozesse.²⁶ Wegen dieser Anreize werden Insolvenzverfahren unnötig verlängert. Einige Verfahren sind auch nach 10 Jahren (!) noch nicht abgeschlossen, obwohl die meisten Vermögensgegenstände früh verwertet wurden. Bei einer Vergütung, die sich maßgeblich an der Masse orientiert, besteht dieser Anreiz nicht.²⁷

Der zweite Grund liegt darin, dass der *tatsächliche* Arbeitsaufwand eines Verwalters nicht beobachtbar ist. Damit bestehen Anreize, diesen überhöht darzustellen. Die Lösung dieses Problems ist einfach: Die Vergütung sollte – wie auch bei der Geschäftsführervergütung üblich – auf *objektiv* beobachtbaren *Ergebnissen* der Tätigkeit basieren. Die Insolvenzmasse ist ein objektiv beobachtbares Ergebnis.

Gleichwohl kann die aufwandsbezogene Vergütung im Interesse der Gläubiger sein, wenn anderenfalls schwache Anreize

18 Smid (Fn. 12), S. 596 f.

19 Dorell (Fn. 8), § 64 Rn. 27, S. 814. Die Neideffekte und Persönlichkeitsrechte der Vorstände börsennotierter Gesellschaften gewichtet der Gesetzgeber offenbar geringer, obwohl diese nicht einmal eine staatliche Aufgabe erfüllen.

20 Es bleibt abzuwarten, ob der per 1.1.2021 neu eingefügte § 5 Abs. 5 InsO (Vorhalten von Gläubigerinformationssystemen) eine Verhaltensänderung bewirkt.

21 Hierzu sei als prägnantes Beispiel für mangelnde Transparenz die Insolvenz der deutschen Tochtergesellschaft der Lehmann Brothers genannt. Medien berichteten, dass die beantragte Verwaltervergütung zwischen 500-800 Mio. € betrage, siehe Süddeutsche Zeitung vom 30.11.2012, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lehman-brothers-834-millionen-euro-fuer-den-insolvenzverwalter-1.1537765!ampm>, Stuttgarter Zeitung vom 4.12.2012, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.verguetung-die-insolvenzverwalter-sorgen-sich-um-ihren-ruf.f08a00f4-98d4-4f2d-8667-c9c4ef5cb244.html>. Die Vergütung nach Regelsatz entsprach im Jahre 2012 gemäß § 2 InsVV aber nur 75,5 Mio. € (Insolvenzmasse von 15 Mrd. €). Im Vorfeld der Veröffentlichung des Aufsatzes hat mich der Anwalt von CMS Hasche Sigle darüber informiert, dass die in der Presse genannten Zahlen falsch seien. Auf Nachfrage hat er aber auch nicht die korrekten Vergütungszahlen genannt, mit Hinweis auf deren Vertraulichkeit. Als Außenstehender ist es somit unmöglich zu beurteilen, ob die Medienangaben korrekt sind oder die Aussage des Anwalts.

22 S. bereits MünchKomm-InsO/Nowak, 2. Aufl. 2007, Bd. 1, § 64 Rn. 10, S. 1793. Kritisch auch Mock, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, Bd. 1, § 64 Rn. 15.

23 Pape, European Insolvency & Restructuring, 5.6.2020, TLE-018-2020.

24 BGH v. 14.12.2017 – IX ZR 65/16.

25 Pape (Fn. 23).

26 Haarmeyer/Mock (Fn. 6), Vorbem., Rn. 9 – 10, S. 8 f.

27 Begünstigt wird der Anreiz zur Verfahrensverzögerung durch (zu hohe) Vorschusszahlungen, die nach § 9 InsVV Abs. 2 zulässig sind, aber oft nicht begründet werden, s. Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 3. Aufl. 2010, Rn. 528, S. 233. Den Verfassern sind Beispiele bekannt, in denen der Vorschuss 70 – 80 % der erwarteten Vergütung beträgt.

bestehen, die Masse anzureichern. Hierzu ein Beispiel: Bei einer Insolvenzmasse von 10 Mio. € würde der Verwalter nur 2,2 % einer Masseanreicherung erhalten (§ 2 Abs. 1 InsVV).²⁸ Sofern die Einbringung der obigen Forderung den Einsatz von 10 Arbeitsstunden erfordert, würde der Verwalter zusätzlich 2,2 % von 50.000 € = 1.100 € erhalten, aber bei einem Stundensatz von 200 € insgesamt 10*200 € = 2.000 € „investieren“. Obwohl der Massegewinn die Arbeitskosten deutlich übersteigt, wären die Vergütungsanreize zu schwach. Zwar könnten potenzielle Haftungsrisiken und Reputationsanreize dem entgegenwirken, aber nur im beschränkten Maße. Insofern scheint eine überschaubare, aufwandsbezogene Vergütung ökonomisch sinnvoll zu sein. Idealerweise sollte nur dann eine aufwandsbezogene Vergütung gewährt werden, wenn die betreffenden Tätigkeiten zu einer Masseanreicherung führt, die die zusätzlichen Kosten inklusive der Vergütung übersteigt.

Die Verfasser schlagen daher vor, die *Gesamtvergütung* für Sonderaufgaben zu beschränken, vielleicht auf 100 % der Regelvergütung. Dies dämpft einerseits Anreize zur Schaffung unnötigen Mehraufwands, vermittelt aber andererseits Anreize, einige wirtschaftlich sinnvolle Sonderaufgaben zu übernehmen. Verwalter werden vermutlich solche Sonderaufgaben priorisieren, die auch die Masse anreichern. Es bedarf empirischer Forschung, um die Vergütungsobergrenze für Sonderaufgaben optimal justieren zu können.

2. Problem 2: Kosten für externe Dienstleistungen mindern oft nicht die Vergütungsbasis

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV kann der Verwalter besondere Aufgaben delegieren. Die Auslagen für die Aufgabendelegation erhöhen die Masseverbindlichkeiten. In praxi sind die Kosten für die Einschaltung von Rechtsanwälten im Finanz-, Gesellschafts- und Steuerrecht und für die M&A-Beratung beträchtlich und übersteigen – nach Informationen der Verfasser – zuweilen deutlich die Verwaltervergütung.

Aus Sicht der Gläubigergemeinschaft ist die Delegation von Aufgaben ökonomisch geboten, wenn zwei Bedingungen *kumulativ* erfüllt sind: Erstens sollte ein Externer die gleiche Leistung zu geringeren Kosten als der Verwalter erbringen. Zweitens sollte der erwartete Massezuwachs die Kosten der Beauftragung übersteigen. Allerdings haben Verwalter mitunter Anreize zur Delegation, auch wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

Nach Ansicht der Kommentarliteratur reduziert die Delegation von Regeltätigkeiten wegen der Arbeitersparnis die Regelvergütung.²⁹ Obgleich auch die Delegation von Sonderaufgaben den Verwalter entlastet, verringern sie nicht die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Verwaltervergütung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 InsVV). Problematisch ist, dass es an einer klaren Abgrenzung von Regel- und Sonderaufgaben mangelt. Verwalter haben daher Anreize zu argumentieren, dass die delegierte Tätigkeit nicht zu den Regelaufgaben zählt.³⁰ Nicht selten wird sogar ein Zuschlag beantragt, begründet mit der

aufwendigen Koordination und Überwachung der Beauftragten. Dies steht im Widerspruch zu einem BGH-Beschl. v. 12.9.2019,³¹ wonach „bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigen [ist], dass im Umfang der Delegation kein Mehraufwand für den Verwalter entstanden ist.“ Auch das vom BGH geforderte Wirtschaftlichkeitsgebot wird in praxi nicht immer eingehalten.³²

Verstärkt werden die Anreize zur Delegation, wenn die Aufgaben an Gesellschaften übertragen werden, an denen der Verwalter beteiligt ist. Trotz der offenkundigen Interessenkonflikte ist ein „Wirtschaften in die eigene Tasche“ nach BGH-Rechtsprechung zulässig.³³ Zwar fordert der BGH, dass der Verwalter Art, Umfang und Vergütung der Beauftragung dem Gericht anzeigen und das Gericht die Beauftragung genehmigen muss, allerdings werden diese Vorgaben nicht selten ignoriert.³⁴ Fehlt es aber an einer effektiven Kontrolle, könnten Verwalter versucht sein, Rechtsprobleme zu generieren, um Aufträge für eigene Sozietäten zu vergeben. Zudem bestehen Anreize, Konstruktionen zu wählen, um überhöhte Sätze außerhalb des RVG abzurechnen. Die Verfasser verfügen über anekdotische Evidenz, die der Geheimhaltung unterliegt, wonach dieselbe Rechtsanwältin für den Verwalter manchmal direkt tätig war, manchmal aber als Vertreterin der inländischen Restrukturierungskanzlei, oder als Vertreterin der ausländischen Rechtsanwaltskanzlei, an denen der Verwalter jeweils beteiligt ist und an die er jeweils Aufgaben vergibt.

Weniger offenkundig, aber gleichwohl bedeutsam sind die Interessenkonflikte bei „*manus manum lavat*“-Geschäften: Der Verwalter beauftragt die M&A-Berater, während die M&A-Berater im Gegenzug die Kanzlei des Verwalters beauftragen. Im Rahmen dieser „Dienstleistungskartelle“³⁵ ist es unwahrscheinlich, dass Tätigkeiten zu marktgerechten Preisen vergeben werden.

Die übermäßige und überteuerte Vergabe von Aufgaben an externe Dienstleister wird durch mangelnde Transparenz begünstigt. Es besteht derzeit keine Ausschreibungspflicht für externe Leistungen. Die Kriterien der Auftragsvergabe werden im Regelfall nicht dokumentiert, oft finden sich nicht einmal Honorarvereinbarungen im Schlussbericht. Insolvenzverwalter stellen eher Dokumente zu „guten“ Nachrichten, etwa zu

28 Dies gilt, sofern die Masse unterhalb von 35 Mio. € verbleibt.

29 *Lissner/Dorell*, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Fn. 6), Anh. III, § 4 InsVV Rn. 4, S. 2763.

30 *Metoja*, ZInsO 2016, 992.

31 IX ZB 1/17, ZInsO 2019, 2239.

32 Danach ist der dem Verwalter zustehende Ermessensspielraum überschritten, wenn die Maßnahme aus der Perspektive ex ante angesichts der mit ihr verbundenen Kosten, Aufwendungen und Risiken im Hinblick auf die Pflicht des Insolvenzverwalters, die Masse zu sichern und zu wahren, nicht mehr vertretbar ist. BGH v. 12.3.2020 – IX ZR 125/17, ZInsO 2020, 1180.

33 BGH v. 24.1.1991 – IX ZR 250/89, BGHZ 113, 262 = ZIP 1991, 324 = KTS 1991, 320 = NJW 1991, 982 = Rpfleger 1991, 334. Gleichwohl zielen zahlreiche Regelungen des Insolvenzrechts darauf ab, Interessenkonflikte zu entschärfen, s. *Kumpfan*, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht, 2014, S. 185 ff., 565 f.

34 *Keller* (Fn. 27), Rn. 95 f., S. 48 f.

35 *Haarmeyer/Mock* (Fn. 6), Vorbem., Rn. 10, S. 9.

Massezuführungen, in die IT-Informationssysteme ein, selten jedoch Informationen zu Aufträgen und ihren Kosten. Das Gericht und die Gläubigerversammlung haben zwar Auskunftsrechte, dürften aber wegen der Informationsdefizite regelmäßig nicht effektiv überwachen.

Eine Ausschreibungspflicht würde den Informationsstand der Gläubiger verbessern, potenzielle Interessenkonflikte eher offenlegen, eine marktgerechte Vergütung der Dienstleister unterstützen und insgesamt Anreize zur übermäßigen Vergabe externer Dienstleistungen dämpfen. Man kann einwenden, dass eine Ausschreibungspflicht die Verfahren verzögert. Allerdings dürfte die erhöhte Transparenz Anreize entgegenwirken, Probleme zu generieren und Verfahren unnötig kompliziert zu gestalten. In der Gesamtschau könnte sich die Verfahrensdauer sogar verkürzen. Gleichwohl sollte eine Ausschreibungspflicht nur dann bestehen, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Fehlanreize sind ausgeprägter bei größeren Auftragssummen.

IV. Alternative Erfolgsmaße und andere Regelungsvorschläge

1. Alternative Erfolgsmaße zur Vergütung der Verwalterleistung

Derzeit koppelt die InsVV die Verwaltervergütung an den Aufwand für Sonderaufgaben und an das Erfolgsmaß „Insolvenzmasse“. Ein Erfolgsmaß ist geeignet, wenn es objektiv nachvollziehbar ist und Anreize vermittelt, die Deckungsquote der Gläubiger zu steigern. Die Insolvenzmasse ist objektiv beobachtbar und sie steigt regelmäßig an, wenn ein Verwalter fähig ist und engagierte Arbeit leistet. Jedoch wird die Insolvenzmasse auch durch die Größe des insolventen Unternehmens und die Rechtzeitigkeit des Insolvenzantrags bestimmt. Insofern stellt die Insolvenzmasse kein perfektes Erfolgsmaß dar. Gibt es bessere Erfolgsmaße?

Die Deckungsquote der Gläubiger ist ebenfalls objektiv beobachtbar und steigt tendenziell mit der Leistung des Verwalters an. Sie wird aber auch maßgeblich von der Sicherungsfähigkeit der Vermögenswerte und von branchenspezifischen Faktoren beeinflusst.

Man könnte auch eine Vergleichsrechnung aufstellen, indem man die Insolvenzmasse der Schlussrechnung mit dem geschätzten Unternehmensvermögen zu Anfang des Verfahrens abgleicht. Je größer die Differenz zwischen diesen beiden Größen ist, desto höher ist die Leistung des Verwalters einzuschätzen. Das Problem liegt auf der Hand: Das Unternehmensvermögen ist schwer einschätzbar, gerade wenn immaterielle Vermögenswerte bedeutsam sind. Für viele gebrauchte materielle Vermögenswerte, etwa Maschinen und technische Anlagen, gibt es keine Marktpreise. Bilanzwerte des letzten verfügbaren Jahresabschlusses sind nur bedingt brauchbar, da immaterielle Vermögenswerte häufig nicht bilanzierbar sind, die bilanzierten nicht zu Zeitwerten abgebildet werden und zudem im Vorfeld der Insolvenz Anreize bestehen, den Bilanzausweis zu „schönen“. ³⁶ Die Wertfindung

wird daher mit Konflikten, Kosten für Gutachten und Verfahrensverzögerungen einhergehen.

Die Verfahrensdauer ist objektiv beobachtbar. Längere Verfahrensdauern zehren die Insolvenzmasse tendenziell auf. Fähige Verwalter sollten Unternehmen schnell abwickeln können. Jedoch setzen die Komplexität und Größe des insolventen Unternehmens Grenzen für eine schnelle Abwicklung. Überdies könnte die alleinige Ausrichtung an der Verfahrensdauer die Sorgfaltsanreize beeinträchtigen, auch wenn eine Haftpflicht besteht. Insofern sollte die Verfahrensdauer kein primärer Erfolgsmaßstab für die Verwaltervergütung darstellen.

Auch wenn die Insolvenzmasse nicht perfekt die Leistung des Verwalters widerspiegelt, so ist sie aus zwei Gründen geeignet. In der Insolvenz steigt das Ausmaß notwendiger Tätigkeiten mit der Unternehmensgröße an. Unter den oben diskutierten Erfolgsmaßen spiegelt nur die Insolvenzmasse die Unternehmensgröße adäquat wider. Der zweite Grund besteht darin, dass die Aussicht auf größere Insolvenzfälle Anreize schafft, eine Reputation für eine effiziente Verwaltung aufzubauen. Diese Aussicht dürfte Verwalter zusätzlich anstacheln, auch in kleineren Verfahren Einsatz zu leisten.

2. Andere Reformvorschläge

Bisher haben nur Interessengruppen Reformvorschläge vorgelegt. ³⁷ Die Berufsverbände „Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.“ und „Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.“ legten im Mai 2014 nahezu zeitgleich Reformvorschläge vor, die zumeist an Detailregelungen ansetzten. Im November 2019 veröffentlichten beide Berufsverbände einen gemeinsamen Reformvorschlag, ³⁸ der Anpassungen an § 1 Abs. 4 InsVV zur Masseberechnung, die Erhöhung der Regelsatz- und Mindestvergütung nach § 2 InsVV um ca. 20 % bzw. 60 %, Korrekturen an den Zuschlags- und Abschlagstatbeständen nach § 3 InsVV und leichtere Änderungen und Präzisierungen bei §§ 4, 6, 8 und § 9 InsVV vorsieht. Insgesamt handelt es sich um punktuelle Vorschläge, die nicht am Grundkonzept rütteln.

Das sog. „Gläubigerforum“ hatte im April 2014 substanziellere Änderungen vorgeschlagen. ³⁹ So sollten die Regelsätze nach § 2 InsVV und die Mindestvergütung grds. deutlich er-

³⁶ S. die Evidenz in *Bigus/Georgiou/Schorn*, *European Accounting Review* 2016, 515 ff.

³⁷ *Keller*, Vergütung im Insolvenzverfahren – aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf, 21. Leipziger Insolvenzrechtstag, 24.2.2020, S. 36 – 38.

³⁸ Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. & Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V., *Gemeinsame Reformvorschläge*, November 2019.

³⁹ Das Gläubigerforum ist ein seit 2010 bestehender informeller Zusammenschluss von Verbänden der Wirtschaft, der Kreditwirtschaft, Versicherern sowie institutioneller Gläubiger zu Fragen des Insolvenzrechts, das sich in unregelmäßigen Abständen trifft und zu praktischen Fragen der Insolvenzpraxis aus Gläubigersicht Stellung nimmt.

höht und die Zuschläge nach § 3 InsVV auf maximal 50 % der Regelsätze gekappt werden. Diese Kappung soll nur die Gläubigerversammlung aufheben können. Die Gläubigerversammlung sollte auch der Vergabe externer Aufträge zustimmen.

Der Gesetzgeber ist eher den Vorschlägen der Insolvenzverwaltervereinigungen gefolgt. Der Bundestag hat am 17.12.2020 den Entwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts angenommen, wobei auch – entgegen der Stellungnahme des Bundesrats – die InsVV angepasst und etwa die Regelsatzvergütung für Insolvenzmassen bis 70 Mio. € erhöht wurde.⁴⁰ Auch wenn die Zuschlagstatbestände unverändert blieben, wird die Zuschlagsvergütung absolut ansteigen, da die Regelvergütung die Bemessungsgrundlage darstellt. Die diskutierten Fehlanreize werden indes nicht entschärft.

V. Reformvorschlag zur anreizkompatiblen Insolvenzverwaltervergütung

Im Lichte der obigen Diskussion beabsichtigen die folgenden Vorschläge, die Verwaltervergütung anreizkompatibler zu gestalten und die Governance zu verbessern, um die Hauptziele des Insolvenzrechts zu stärken, nämlich eine höchstmögliche Befriedigung der Gläubiger in möglichst kurzer Zeit ohne übermäßige Kostengenerierung und unter Schonung der Ressourcen der Justiz:

1. Kappung der summierten Zuschläge nach § 3 InsVV auf 100 % der Regelvergütung.
2. Der Vorschuss auf die zu erwartende Verwaltervergütung wird auf 30 % begrenzt.
3. Die Auslagen für externe Aufträge verringern die Bemessungsgrundlage für die Sätze nach § 2 Abs. 1 InsVV.
4. Der Gläubigerausschuss oder die Gläubigerversammlung müssen externen Aufträgen zustimmen, wenn jene ein bestimmtes Volumen überschreiten.
5. Ab einer bestimmten Schwelle sind externe Aufträge auszuschreiben.
6. Externe Aufträge dürfen nicht an Gesellschaften oder Sozietäten vergeben werden, an denen der Verwalter mittelbar oder unmittelbar finanziell beteiligt oder mit denen er organisatorisch verflochten ist.
7. Der Verwalter hat die Pflicht, im IT-Informationssystem (§ 5 Abs. 5 InsO) den eigenen Vergütungsantrag einzustellen. Dem Schlussbericht sind alle Honorarvereinbarungen mit externen Dienstleistern beizufügen.⁴¹

8. Die absoluten Beträge der Insolvenzverwaltervergütung und die Kosten für externe Aufträge sind unter *insolvenz-bekanntmachungen.de* zu veröffentlichen.

9. Die Frist, um sofortige Beschwerde nach der Veröffentlichung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses einzulegen, wird von 2 auf 4 Wochen erhöht.

Ähnlich zum Vorschlag des Gläubigerforums wird eine Kappung der Zuschläge gefordert. Das Gläubigerforum thematisiert indes nicht die Punkte 2. – 3. und 5. – 9. und fordert die Zustimmung der Gläubiger zu externen Verträgen unabhängig vom Auftragsvolumen.

Die Vorschläge werden die Anreize zur Delegation von Aufgaben dämpfen, von der gerade Großkanzleien mit dichten Netzwerken profitieren. Damit wird es für kleinere Kanzleien leichter, Verwaltermandate zu erlangen. Dies wird den Markt für Insolvenzverwalter beleben. Derzeit ist der Markt stark konzentriert. Im Jahr 2018 gab es 500 – 800 hauptberufliche Unternehmensinsolvenzverwalter.⁴² Ein kleiner Kreis von 50 Kanzleien verwaltete 2019 die Hälfte aller 7.908 neu eröffneten Verfahren, die zehn größten Kanzleien nahezu 25 %.⁴³ Zudem scheint die Anzahl der Verwalter im Zeitablauf zu sinken.⁴⁴

Zudem ist zu erwarten, dass beim Wegfall der Fehlanreize die Insolvenzmassen weniger ausgezehrt werden. Höhere Deckungsquoten reduzieren das Ausfallrisiko und verbessern die Aussichten und Kosten einer Kreditaufnahme, gerade für kleinere und jüngere Unternehmen. Damit wird die Investitions- und Innovationsbereitschaft von Unternehmen gestärkt, mit letztendlich positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.

40 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw51-de-insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz-saninsfог-812886>.

41 Die Offenlegung von Dienstleistungsaufträgen wird vom BGH verlangt, BGH v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06, NZI 2008, 38 = ZInsO 2007, 1268.

42 Henssler, Die Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter in Deutschland, Rechtswissenschaftliche Studie im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins, 2020, S. 3. Diese Zahl schließt nicht Einzelunternehmen natürlicher Personen ein.

43 https://www.runkel-anwaelte.de/fileadmin/user_upload/2019_Das_sind_die_fuehrenden_Insolvenzkanzleien_in_2019.pdf. Die drei größten Verwalter betreuten zusammen 11 % aller Verfahren: Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH (270), White & Case Insolvenz GbR (275) und PLUTA Rechtsanwalts GmbH (310).

44 Henssler (Fn. 42), S. 3.